

In-House Companies

Version 23.05.2016

Die in-house company ist eine Rechtseinheit, die:

- an den dem GwG unterstellten Geschäften des FI beteiligt ist oder für dessen Kundschaft Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Finanzintermediation erbringt.

UND

- von denselben Personen beherrscht wird, welche den FI beherrschen.

Die in-house company ist eine Sitzgesellschaft (nicht operativ und treuhänderische Tätigkeit für Rechnung der wirtschaftlich berechtigten Person)

UND

hat in der Schweiz dieselben Organe wie der FI (unter Vorbehalt eventueller ausländischer Nominees).

UND

alle ihre Geschäftsbeziehungen in der Schweiz sind auch Geschäftsbeziehungen des FI.

(drei von der Revisionsstelle alljährlich zu prüfende Kriterien)

Die in-house company ist keine Sitzgesellschaft.

ODER

Eines oder mehrere der erwähnten Kriterien sind nicht erfüllt.

⇒ Anwendung von ARIF-Richtlinie 10.

Die in-house company will sich der ARIF nicht als unabhängiger FI anschliessen.

1 einzige Mitgliedschaft

Nur die als FI tätige Hauptgesellschaft, von der die in-house company abhängt, gilt als Mitglied.

1 einzige Revision

Die in-house company kann keine Mitgliedschaftsbestätigung beziehen und kann nicht auf unserer Webseite aufgeschaltet werden.

1 einzige Beitragszahlung

Die in-house company unterliegt über ihre Organe dem GwG und fällt unter die GwG-Revision des FI, von dem sie abhängt.

Die in-house company möchte als FI Mitglied der ARIF sein:

Sie zahlt nur die SRO-Gebühr ohne Beitrag (Der Haupt-FI zahlt den Beitrag und die SRO-Gebühr).

Sie kann eine ARIF-Mitgliedschaftsbestätigung verlangen, und ihr Name wird auf Wunsch auf der Webseite aufgeschaltet.

Für die GwG-Revision müssen die in-house company und der Haupt-FI einen konsolidierten Revisionsbericht einreichen: ein einziges AP 17 und ein einziges AP 18.

Wenn die in-house company **ein FI** ist, der in der **Schweiz dem GwG** oder im Ausland einer dem GwG entsprechenden Reglementierung und Aufsicht **untersteht**.

Der Haupt-FI **muss** uns **keinen** Delegationsvertrag vorlegen.

(Art. 1 der ARIF-Richtlinie 10)

Wenn die in-house company **kein FI** ist, der in der Schweiz dem GwG oder im Ausland einer dem GwG entsprechenden Reglementierung und Aufsicht **untersteht**.

Der Haupt-FI muss uns einen Delegationsvertrag vorlegen.

(Art. 3 und 4 der ARIF-Richtlinie 10)